

Satzung

Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Fliegerklub Riesa e.V. (FK-Riesa) (nach der Eintragung im Vereinsregister mit Zusatz e. V.)

2. Sitz des Vereins
Fliegerklub Riesa
Leutewitzer Straße 61
01589 Riesa

Zweck des Vereins

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Flugsportes durch Einbeziehung von Luftsporttreibenden und Freunden des Luftsportes. Die Verbreitung der Ideen des Luftsportes im Territorium. Die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Flugsicherheit und des Umweltschutzes.

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzmittel des Vereins

§ 3

1) Die Mittel (finanzieller und materieller Natur) des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2) Die Vorstandsmitglieder können Kostenaufwendungen für Benzingeld, öffentliche Verkehrsmittel, Telefongebühren, Gebühren für Postzustellungen usw. erhalten.

3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

5) Die Mittel werden durch Beiträge, Fördermittel von Bund, Land und Kommune sowie durch Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Stiftungen) aufgebracht.

6) Die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Beitragsgelder sind in der Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Mitgliedschaft

§ 4

1) Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

3) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein materiell und ideell unterstützen.

4) Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, und denen deshalb von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

5) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine 12-monatige Mitgliedschaft nachweisen, haben ein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Bei der Abstimmung von lizenzrelevanten Entscheidungen haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht.

Die Entscheidung wird durch einen Beschluß des Vorstandes gefasst. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vor-

standes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

6) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin (ausgehändigtes Formular) durch den Beschluß des Vorstandes erworben.

7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

8) Der Vereinsausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleiben.

9) Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

10) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können den Antrag auf ruhende und beitragsfreie Mitgliedschaft stellen. Der Vorstand entscheidet entsprechend der vorgebrachten Gründe (Wohnort- bzw. Arbeitsplatzwechsel). Die Aufnahmegebühr bei Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft entfällt.

Mitgliedsbeiträge **§ 5**

Die Höhe des Aufnahmebeitrages sowie des Jahresbeitrages wird in der Gebüh-

renordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt bargeldlos über Bankeinzug. Die Einziehung wird auf der Einzugsermächtigung halbjährlich/jährlich vereinbart. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag genehmigen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Organe des Vereins **§ 6**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung **§ 7**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und alleinsatzgebende Organ des Vereins.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten.

3) Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestellung der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) die Ausschließung eines Mitgliedes, bei Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss
- f) die Auflösung des Vereins.
- g) die Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresbericht und des Haushaltplanes

4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eine gesonderte schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, einen Monat (Datum des Poststempels) vorher schriftlich einzuberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens zwei

Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung des Absatzes 6 beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende das Recht, sofort im Anschluss oder innerhalb einer beliebigen Frist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7) Über die Abstimmung und Wahlen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Namen des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen oder dem Vorstand ein Beschluss zur Grundlage vorliegt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder

die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder, geleitet. Im Falle der Verhinderung der genannten Personen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

10) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden meisten Stimmen erreicht haben.

Der Vorstand

§ 8

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- den 2 Beisitzenden

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder der Entlassung geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

3) Der Verein wird durch die Vorsitzenden und den Schatzmeister in Alleinvertretungsberechtigung vertreten.

4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist bei Rechtsgeschäften auf 500,00 € begrenzt. Darüber hinaus ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6) Der Vorstand ist verantwortlich für die

- Vorbereitung, Einladung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung der Arbeitspläne, der Haushaltspläne und des Jahresberichtes
- Vorbereitung der Beschlussfassungen

7) Der Vorstand kann jederzeit um weitere Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins beauftragen und mit entsprechenden Vollmachten versehen.

Auflösung des Vereins **§ 9**

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende das Recht, sofort im Anschluss oder innerhalb einer beliebigen Frist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2) Der Verein wird automatisch aufgelöst, wenn gemäß § 56 BGB die Mindestanzahl von 3 Vereinsmitgliedern unterschritten wird. Die Auflösung ist dem Amtsgericht umgehend mitzuteilen.

3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft die ausschließlich für gemeinnützige Zwecke tätig ist

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes und der Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde ausgeführt werden.

Haftung der Mitglieder **§ 10**

1) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

2) Persönliche Haftung tritt ein, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dadurch ein Schadensereignis im Vereinsleben entstanden ist.

3) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für bei sportlicher oder anderweitiger Betätigung im Verein eingetretene Unfälle, Diebstähle oder Schädigung an Personen oder Sachen, soweit solche Schäden oder Ereignisse nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

4) Bei auftretenden Schäden, die von einem Mitglied verursacht werden, kann der Vorstand entsprechend dem Schaden am Flugzeug oder anderen Gegenständen oder Einrichtungen des Vereins eine Selbstbeteiligung am Schadensbetrag vom jeweiligen Mitglied abverlangen.

Bei grober Fahrlässigkeit kann nach Festlegung des Vorstandes der volle Schadensbetrag abverlangt werden und bei Vorsatz ist der volle Schadensbetrag zu entrichten.

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 07.02.04.